

**Sitzungsvorlage Nr. 0157/2016**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2016	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 14 - Revision 20 - Fachdienst Finanzen	<b>Berichterstatter/-in:</b> Doris Gausling Kreiskämmerer Wilfried Kersting
---	---

**Beratungsgegenstand:**

Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2015, Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2015 und Behandlung des Jahresüberschusses

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) schließt sich dem von der Revision festgestellten Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2015 und der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Die Feststellungen der Revision werden als eigenes Prüfungsergebnis übernommen.
2. Der RPA empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:
  - a. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2015 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 01.09.2016 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 438.117.287,44 € und einem Jahresüberschuss von 6.742.799,79 € festgestellt.
  - b. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
  - c. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 6.742.799,79 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
  - d. Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verpflichtung aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 348.011,29 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 30.06.2017 fällig.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 95 und 96 sowie § 101 GO NRW  
§ 56 Abs. 5 KrO NRW

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 1 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen. Nach Maßgabe des § 95 Abs. 3 der GO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wurde vom Kämmerer am 25.04.2016 aufgestellt und vom Landrat am gleichen Tag bestätigt. Der Landrat händigte den Mitgliedern des Kreistages den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 mit den begründenden Unterlagen zur Kreistagssitzung am 28.04.2016 aus. Aufgrund der Beschlussfassung des Kreistages in derselben Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 zur Prüfung an den RPA weitergeleitet. Gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW bedient sich der RPA zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Revision des Kreises Borken hat den Jahresabschluss dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Ausgangspunkt der Prüfung waren die Ergebnisse des geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen sowie vom Kreistag festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem beigefügten Prüfungsbericht zusammengefasst.

Den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 mit Anhang und Lagebericht haben die Mitglieder des RPA bereits erhalten. Über die im Anhang und der Finanzrechnung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen durch die Verwaltung informieren die beigefügten Änderungslisten.

Es wird vorgeschlagen, die Feststellungen der Revision als eigenes Prüfungsergebnis zu übernehmen und einen entsprechenden Bestätigungsvermerk zu erteilen. Der Bestätigungsvermerk ist nach Beschlussfassung durch den RPA vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 101 Abs. 7 GO NRW).

Nach der abschließenden Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2015 durch den RPA wird der Prüfungsbericht mit dem gesamten Jahresabschluss, dem Anhang, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk den Kreistagsmitgliedern gemäß Bedarfsabfrage als Druckfassung ausgehändigt sowie im Internet als digitale Fassung bereit gestellt.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist für die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Kreistag zuständig. Er beschließt auch über die Behandlung des Jahresüberschusses. Vorgeschlagen wird, den Überschuss für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 6.742.799,79 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Zudem entscheiden die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates.

Der Kreis Borken nimmt für 13 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgaben der Jugendhilfe wahr und erhebt hierfür eine Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW. Durch das am 18. September 2012 in Kraft getretene Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz) können ab dem Haushaltsjahr 2013 Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Das Jugendamtsbudget schließt 2015 wie folgt ab:

Jugendamtsumlage – Rechnungsergebnis 2015	- 39.816.748,67 €
Budget 02 – Rechnungsergebnis 2015	- 39.468.737,38 €

---

Verbesserung 2015	348.011,29 €
-------------------	--------------

---



---

<b>Abrechnung gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW )</b>	<b>348.011,29 €</b>
<b>(Verbindlichkeiten aus Transferleistungen)</b>	

---

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Erlass vom 14.05.2014 allgemein gültige Regelungen zur haushaltsmäßigen Abrechnung der Jugendamtsumlage herausgegeben. Hiernach ist das Abrechnungsverfahren nach § 56 Abs. 5 KrO NRW wie folgt abzuwickeln:

1. Es bedarf einer Entscheidung des Kreises, dass die jährlich erhobene Jugendamtsumlage abgerechnet werden soll.
2. Im Rahmen des Jahresabschlusses bedarf es der Ermittlung und Feststellung von Ansprüchen oder Verbindlichkeiten des Kreises aus der Erhebung der Jugendamtsumlage.
3. Es bedarf eines Bescheides an die jeweiligen betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, in dem die Ansprüche oder Verbindlichkeiten des Kreises konkret benannt und unter Beachtung der gesetzlichen Regelung der Erfüllungszeitpunkt für das zweite Folgejahr des abzurechnenden Haushaltsjahres genau bestimmt wird.
4. Im zweiten Folgejahr ist die Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen.

Ein Ausgleich der Verbindlichkeiten 2015 im Budget 02 - Jugend und Familie kann somit in 2017 erfolgen. Über die Abrechnung der Verbindlichkeiten gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe von 348.011,29 € entscheidet der Kreistag mit Feststellung des Jahresabschlusses 2015.

In Höhe der Überdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage für 2015 wird eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen in die Schlussbilanz zum 31.12.2015 eingestellt. Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO aufgrund von Vorgaben des MIK NRW und des Landesbetriebs Information und Technik NRW nicht mehr unter den sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern als Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Sobald der testierte Jahresabschluss 2015 vorliegt, werden umgehend die Abrechnungsbescheide für 2015 erlassen. Die durch Bescheid festgestellten Verbindlichkeiten sind zum 30.06.2017 durch den Kreis an die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auszuführen.

Durch eine Abrechnung gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW ergeben sich Verbindlichkeiten gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in folgender Höhe:

Gebietskörperschaft	Umlagegrundlagen Jugendamt 2015	Abrechnungsbetrag/ Verbindlichkeit 2015
Ahaus	0	0,00
Bocholt	0	0,00
Borken	0	0,00
Gescher	17.739.019	36.125,43
Gronau	0	0,00
Heek	9.819.476	19.997,32
Heiden	7.717.770	15.717,20
Isselburg	10.643.935	21.676,33
Legden	6.429.067	13.092,77
Raesfeld	10.507.099	21.397,66
Reken	13.463.906	27.419,18
Rhede	18.532.646	37.741,65
Schöppingen	7.754.395	15.791,79
Stadtlohn	23.225.505	47.298,64
Südlohn	9.327.741	18.995,90
Velen	12.331.959	25.113,98
Vreden	23.394.814	47.643,44
<b>Kreis Borken</b>	<b>170.887.333</b>	<b>348.011,29</b>

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt und unterliegt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Er wird öffentlich bekannt gemacht und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Im Übrigen ist der Jahresabschluss 2015 dauerhaft im Internet abrufbar.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja                       Nein

Wenn ja, welche ?

Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses verweigert oder dem Landrat keine oder nur eine Entlastung mit Einschränkungen erteilt wird, sind vom Kreistag die Gründe hierfür anzugeben.

Die Jugendamtsumlage wird nicht abgerechnet. Die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhalten nicht die ihnen zustehenden Ansprüche aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2015.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Anlage 1 - Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2015

Anlage 2 - Veränderungslisten